

## Neues Urheberrecht und seine Konsequenzen für die Dokumentlieferdienste der Technischen Informationsbibliothek (TIB)

Der Beitrag zeigt die operativen Probleme auf, die eine große Bibliothek mit – für ihre Fachgebiete – nationalem Versorgungsauftrag durch die Umstellung des neuen UrhG in Deutschland hat. Durch den Wegfall der gesetzlichen Basis für die elektronische PDF-Lieferung wird der Erwerb entsprechender Lizenzen erforderlich: Neben der aufwändigen Umstrukturierung von IT-Systemen ist die Neugestaltung von Dienstleistungen und deren Preisstrukturen erforderlich, umfangreiche hausinterne Schulungsmaßnahmen für Helpdesk und Kundenberatung sind ebenso notwendig wie Bereitstellung von juristischem Know-how für die Verhandlungen mit den Rechteinhabern.

This article deals with the operational problems confronting large libraries in seeking to fulfill their national mandate to provide access to information in their areas of specialization due to the enactment of Germany's new copyright law. The abolishment of a legal basis for providing electronic delivery of documents in PDF format has made it necessary to acquire the requisite licenses. In addition to an extensive re-structuring of IT systems, it has been necessary to re-design delivery services and their fee schedules, organize extensive in-house training for the help desk and reference service, as well as to make use of legal expertise for the negotiations with legal proprietors.

### DIE GENESE: DAS GESETZGEBUNGSVERFAHREN »URHEBERRECHT IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT«

Am Anfang stand die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Amtsblatt Nr. L 167 vom 22.06.2001 S. 10–19).

Beim Urheberrecht handelt es sich um eine Materie, die in der Regel Spezialisten vorbehalten ist. Erst seit den Gesetzgebungsverfahren zum »Urheberrecht in der Informationsgesellschaft« ist der Blick der interessierten Öffentlichkeit geschärft. Es ist der Deutschen Initiative für Netzwerkinformation (DINI) zu verdanken, dass bei der Umsetzung der europäischen Richtlinie in Deutschland dem Thema »Urheberrecht in der Informationsgesellschaft« auf der Seite der Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Bibliotheken stärkeres Gewicht beigemessen wurde. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) griff das Thema im Jahre 2003 auf, als der im Entwurf des Ersten Korbs vorgesehene § 52 a UrhG von der Streichung bedroht war, das Aktionsbündnis »Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft« wurde gegründet und die Allianz der Wissenschaftsorganisationen bezog Position ([www.urheberrechtsbuendnis.de](http://www.urheberrechtsbuendnis.de); vgl. z. B.: Zentrale Forderungen der

Allianz der Wissenschaftsorganisationen an das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 28.04.2005: <http://edoko1.tib.uni-hannover.de/edoks/eo1fn05/496822780.pdf>).

Letztlich ist es aber den Vertretern von Rechteinhabern gelungen, beim Wechsel vom Print- zum elektronischen Zeitalter eine massive Beschränkung der bisherigen im Urhebergesetz vorgesehenen Privilegien von Bibliotheksnutzern – also der Öffentlichkeit – zu erreichen. Was notwendig gewesen wäre – nämlich die Gewährung der bisherigen Vervielfältigungsrechte auch im elektronischen Zeitalter – dies haben sowohl der europäische Rechtssetzungsgeber wie auch der deutsche Gesetzgeber nicht ermöglicht. Die nachhaltige Einflussnahme der internationalen Wissenschaftsverlage (hierzu zählt auch eine Beschwerde von STM-Verlagen bei der Europäischen Kommission wegen mangelhafter Umsetzung der EU-Richtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland vom 25.06.2004) hatte Wirkung gezeigt. Es war nicht gelungen, die Interessen der Wissenschaft und die besondere Rolle der wissenschaftlichen Publikationen (welche ganz überwiegend auf öffentlich finanziert Forschung beruhen) schon bei dem elektronischen Kopienversand als eine Ausprägung der urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechte auch in der digitalen Welt angemessen zu würdigen. Bei der sonst überwiegend verlagsaffinen, von Justizressort und Justizpolitikern gehörten urheberrechtlichen Debatte der Rechtswissenschaftler war es bei dem Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten Korb Anfang 2005 erfreulich, als ergänzend zu Stellungnahmen der prominenten Informationsrechtler Hoeren und Sieber auch der Geschäftsführende Direktor des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in München, Prof. Dr. Reto M. Hilty, eine wissenschaftsverträgliche Form des Urheberrechts präsentierte, die den elektronischen Kopienversand in dem bisherigen Umfang weiter ermöglicht. Auch die KMK und der Bundesrat bezogen für die Wissenschaft Position (eine Reihe von Stellungnahmen sind dokumentiert in: Ulrich Sieber, Thomas Hoeren, Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – Anforderungen an das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, HRK, Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2005:



Markus Brammer

Foto privat



Uwe Rosemann

Foto privat



Irina Sens

Foto privat

**Aktionsbündnis  
»Urheberrecht für Bildung  
und Wissenschaft«**

<http://edoko1.tib.uni-hannover.de/edoks/eo1fn05/496820915.pdf>

Trotz enormen Engagements bei allen Beteiligten konnte sich die Wissenschaftspolitik letztlich im Gesetzgebungsverfahren gegenüber der massiven und nachhaltigen Lobbyarbeit der Rechteinhaber bis auf wenige Ausnahmen nicht durchsetzen, obwohl ein Mindestmaß an Vervielfältigungsrechten gehalten wurde. Diese stammen jedoch zu einem wesentlichen Teil aus der Vergangenheit – zumindest was den Kopienversand nach § 53 a UrhG betrifft. Laut Gesetz vom 31.10.2007 (BGBl I S. 2513; [www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/bgbl10752513.pdf](http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/bgbl10752513.pdf)) ist nur noch die Lieferung per Post und Fax erlaubt.

Einzige Ausnahme für Berechtigte nach § 53a UrhG: Bietet der Verlag kein eigenes elektronisches Angebot zur Einzelnutzung des gewünschten Aufsatzes an, kann dieser noch als PDF-Datei versendet werden.

Bei Lieferungen an Kunden aus der Wirtschaft erlaubt das Gesetz generell nur die Lieferung per Post und Fax.

### **BGH-URTEIL »KOPIENVERSAND-DIENST« – SUBITO-PROZESS – SUBITO-VERTRAG – LIZENZEN**

Bis zum 31.12.2007 konnte die TIB Kopienversand auf einer für sie eindeutigen Rechtsgrundlage betreiben. Die Zulässigkeit des Kopienversands auf Bestellung hatte der BGH in seinem Urteil »Kopienversanddienst« (BGH NJW 1999, 1953) im Jahre 1999 festgestellt, das sich unmittelbar auf den Kopienversanddienst der TIB bezog. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels konnte sich in der damaligen Klage mit seiner Vorstellung der Unzulässigkeit nicht durchsetzen. Allerdings wurde eine besondere Vergütungspflicht gegenüber der VG WORT festgestellt.

Der die Vergütung regelnde Gesamtvertrag für den Kopierendirektversand trat zum 01.09.2000 in Kraft, ab dem Jahre 2003 wurde er um ein Jahr bis Ende 2004 verlängert. Eine weitere Verlängerung wurde seitens der VG WORT abgelehnt. Die Kommission Bibliothekstantieme der KMK hat daher die Schiedsstelle angerufen, um zu einer Einigung mit der VG WORT zu kommen. Auf Grund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen bezüglich der elektronischen Lieferung werden seit dem 01.03.2003 nur noch die Vergütungen für die direkte Lieferung von Kopien per Post bzw. per Fax abgerechnet. Die Bibliotheken – so auch die TIB – erhoben jedoch auch für die Lieferung per Email die entsprechende Tantieme. Diese Beträge liegen seit dem 01.03.2003 auf Verwahrkonten der Bibliotheken und warten auf die Abrechnung.

Zwar reichten der Börsenverein und Stichting STM

am 08.06.2004 Klage ein gegen subito e.V., dessen Mitglied die TIB ist, diesmal mit dem Ziel, jegliche elektronische Dokumentlieferung und jeglichen Fernleihverkehr mit Bibliotheken im In- und Ausland für unzulässig erklären zu lassen. Diese Klage war jedoch Ende des Jahres 2007 noch nicht entschieden, sondern nach Entscheidungen vom Landgericht und Oberlandesgericht München in der Revisionsinstanz beim Bundesgerichtshof anhängig.

Subito vertrat den Rechtsstandpunkt, dass in Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz die Dokumentlieferdienste durch das jeweilige Urheberrecht gedeckt seien, war aber bereit, mit den Verlagen über Lizenzen für Dokumentlieferungen in das nicht-deutschsprachige Ausland zu verhandeln. Deswegen wurden zunächst alle Anstrengungen daran gesetzt, einen Lizenz-Mustervertrag über den Kopienversand in alle Länder außerhalb Deutschlands, Österreichs, Liechtensteins und der Schweiz mit der Verlagsseite zu verhandeln. Diese Verhandlungen kamen Mitte 2006 zum Abschluss und es gibt mittlerweile mehr als 30 Verträge mit Verlagen.

Als sich abzeichnete, dass der Zweite Korb der Urheberrechtsreform ein grundsätzliches Verbot des elektronischen Kopienversands mit sich bringen würde, war es für die TIB klar, dass die Verhandlung mit Verlagen über eine Erweiterung des Muster-Lizenzvertrags auf Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz (GALS) geboten war. Da im Vorstand von subito e.V. vertreten, war die TIB bei Vergleichsgesprächen beteiligt, die in der Folge der Entscheidung des OLG München vom 10.05.2007 stattfanden.

Das erste Gespräch fand am 05.06.2007 statt, der Mustertext für den GALS-Nachtrag wurde nach mehreren Folgegesprächen im Dezember 2007 vereinbart. Auch diesen Nachtrag haben mittlerweile mehr als 10 Verlage unterzeichnet. Es sind die größten Wissenschaftsverlage dabei und eine Reihe für die TIB wichtige, fachlich spezialisierte Verlage. Der Lizenzbestand wächst kontinuierlich.

Der subito-Vertrag enthält bekanntlich die Pflicht zur Implementierung eines Digital Rights Managements (DRM). Für jeden gelieferten Artikel ist eine festgelegte Lizenzgebühr an den Verlag zu zahlen. Der Nachtrag erlaubt auch den weltweiten Kopienversand von Konferenzbeiträgen sowie die Belieferung von Zwischenhändlern. Die TIB hat durch Assoziierungsverträge auch für ihren Kopienversanddienst die Bedingungen des subito-Vertrags vereinbart.

Der Gesetzgeber hat nicht die Entscheidung des BGH im subito-Prozess abgewartet, sondern hat mit § 53a UrhG zum 01.01.2008 eine Regel geschaffen, welche es erforderlich macht, für einen umfassenden

elektronischen Kopienversanddienst Lizenzen mit Verlagen zu verhandeln. Dies gilt insbesondere für den Bereich der STM-Zeitschriften, welche für die TIB relevant sind. Diese werden von den Verlagen mittlerweile ganz überwiegend auch selbst elektronisch und im Einzelabruf angeboten und fallen deshalb unter die Lizenzpflicht. Der gesamte Bereich der elektronischen Lieferungen an Kunden aus der Wirtschaft ist nach der neuen Rechtslage ohnehin lizenzpflichtig.

Die bisher abgeschlossenen subito-Verträge reichen derzeit nicht aus, um ein umfassendes elektronisches Angebot zu machen. Jetzt macht sich bemerkbar, dass andere große Dokumentlieferanten im Ausland schon seit langer Zeit Lizenzverträge für einen Teil ihrer Dienste abschließen müssen und daher einen entsprechenden Lizenzbestand bereits aufgebaut haben. Hier muss die TIB übergangsweise die Faxlieferung anbieten, die – z. B. als PC-Fax ankommend – schon relativ komfortabel ist.

Dadurch, dass aber die größten Verlage und viele verlegerisch tätige Fachgesellschaften bereits Verträge abgeschlossen haben, ist eine gute Basis gelegt. Außerdem kann die TIB seit einigen Jahren elektronische Volltexte im Einzelabruf (Pay-per-View) einer Reihe großer und wichtiger Verlage anbieten. Auch hier wächst der Lizenzbestand bzw. bestehende Lizenzen werden erweitert. Dies wird befördert durch die gemeinsame Anstrengung der Zentralen Fachbibliotheken in der Zusammenarbeit bei Lizenzverhandlungen (Goportis-Lizenzen).

## AUSWIRKUNGEN AUF LIEFERDIENSTE – DIE INTERNE OPERATIVE EBENE

Die Umsetzung des neuen Urheberrechts zum 01.01.2008 wurde in der TIB organisatorisch begleitet durch eine »Task Force Urheberrecht«, in der die Bereiche

- Vertrieb und Kundenservice Dokumentlieferung
- EDV-Betrieb und IT-Entwicklung
- Justitiariat
- Produktentwicklung und
- Marketing

beteiligt waren und die von der stellvertretenden Direktorin geleitet wurde. In wöchentlichen Treffen seit August 2007 wurden die Handlungsfelder identifiziert, in Arbeitspakete zerlegt und die jeweiligen Verantwortlichen definiert.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür war, dass die Komplexität der Auswirkungen des neuen Urheberrechts verstanden wurde, um handhabbare und kundengerechte Workflows zu entwickeln.

Dies sei an drei Problemstellungen deutlich gemacht:

### 1. Beispiel

Für den Kunden ist es wünschenswert, dass er sofort bei der Bestellaufgabe erkennt, ob ein Artikel elektronisch geliefert werden kann oder nicht; d. h. gibt es eine entsprechende Lizenz oder greift die Ausnahmeregelung für akademische Kunden in Deutschland, weil der entsprechende Verlag kein offensichtliches, elektronisches Angebot hat.

Entscheidende Voraussetzung ist hierbei zunächst die eindeutige Identifizierung des gewünschten Dokuments. Wesentliche Bedingung hierfür ist, dass ein verlässlicher Abgleich der vom Kunden angegebenen Daten mit den bibliographischen Aufsatzdaten (Metadaten) der Verlage erfolgen kann. Dies hätte man jedoch nur für einem Teil der Bestellungen gewährleisten können: Zum einen sind Verlagsangaben häufig nicht normiert in den Bestelldaten angegeben, somit wäre eine verlässliche Aussage nicht gewährleistet. Zum anderen gibt es für den großen Bereich der Konferenzberichte, der Reports und der sonstigen grauen Literatur keine allgemeinen Abgleichinstrumente.

Aus dem Gesagten folgt, dass der Kunde keine Garantie hat, dass sein Wunsch nach elektronischer Lieferung auch tatsächlich bedient werden kann, da ggf. eine bibliographische Recherche eine Neubewertung der Lizenzsituation nach sich zieht. Von daher wurde entschieden, dass der Kunde zwar elektronische Lieferung wählen kann, aber verpflichtend einen zweiten Lieferweg (Fax oder Post) angeben muss. Dieser Lieferweg wird immer dann gewählt, wenn keine elektronische Lieferung erlaubt ist.

Graue Literatur

Neubewertung nach der bibliographischen Recherche

### 2. Beispiel

Mit der Vorgabe, dass weiterhin an akademische Kunden in Deutschland auch nach Inkrafttreten der neuen Urheberrechtsreform alle Dokumente elektronisch geliefert werden können, sofern *kein* offensichtliches, elektronisches Verlagsangebot existiert, musste ein Workflow definiert werden, der diese intern bezeichnete »PPV-Prüfung« abbildete. Während man zunächst annahm, dass bei den Publikationen in den klassischen TIB-Fächern (Technik, Naturwissenschaften) in der Regel ein offensichtliches elektronisches Angebot der STM-Verlage zur Einzelnutzung existiert, ergab eine Stichprobe ein überraschendes Resultat: Ca. 40 % der Bestellungen können demnach weiterhin elektronisch geliefert werden, da der Rechteinhaber kein derartiges Angebot macht. Dies betrifft vor allem Konferenzliteratur, Forschungsberichte und die sonstige graue Literatur. Eine allgemeine Vereinbarung zwischen subito und dem Börsenverein sieht vor, dass die Verlage ihre Optionen für elektronische Einzelnutzung von Aufsätzen in der »Elektronischen Zeitschriftenbibliothek

»PPV-Prüfung« erforderlich

(EZB)« nachweisen, so dass ein automatisches Verfahren für die PPV-Prüfung vorstellbar wäre.

Da aber graue Literatur auch bei dieser EZB-Lösung nicht erfasst würde, baut die TIB eine eigene interne Datenbank auf, welche die elektronische Lieferfähigkeit hinsichtlich der PPV-Prüfung dokumentiert. Diese Datenbank wird regelmäßig aktualisiert; ein nicht zu unterschätzender zusätzlicher Aufwand für die betroffene Abteilung in der Bibliothek.

### 3. Beispiel

#### kommerzielle Kunden

Insbesondere für kommerzielle Kunden zeichnete sich als ungeliebte Alternative zur bequemen E-Mail-Lösung die Lieferung per Fax an firmenintern vorhandene PC-Fax-Lösungen ab. Zwar ist die Lieferung per Fax keineswegs gleichwertig, da statt der gewohnten 300 dpi-Auflösung nur noch 200 dpi möglich sind und diese insbesondere bei hochauflösenden Grafiken Probleme mit sich bringt, aber zumindest erfolgt die Fax-Lieferung wie die E-Mail-Lieferung ohne die Verzögerung der Postlaufzeit und der Liefervorgang der Dokumente kann elektronisch verwaltet werden.

Dazu musste jedoch das Liefersystem der TIB »fax-fähig« gemacht werden, d. h. große Mengen an Fax-

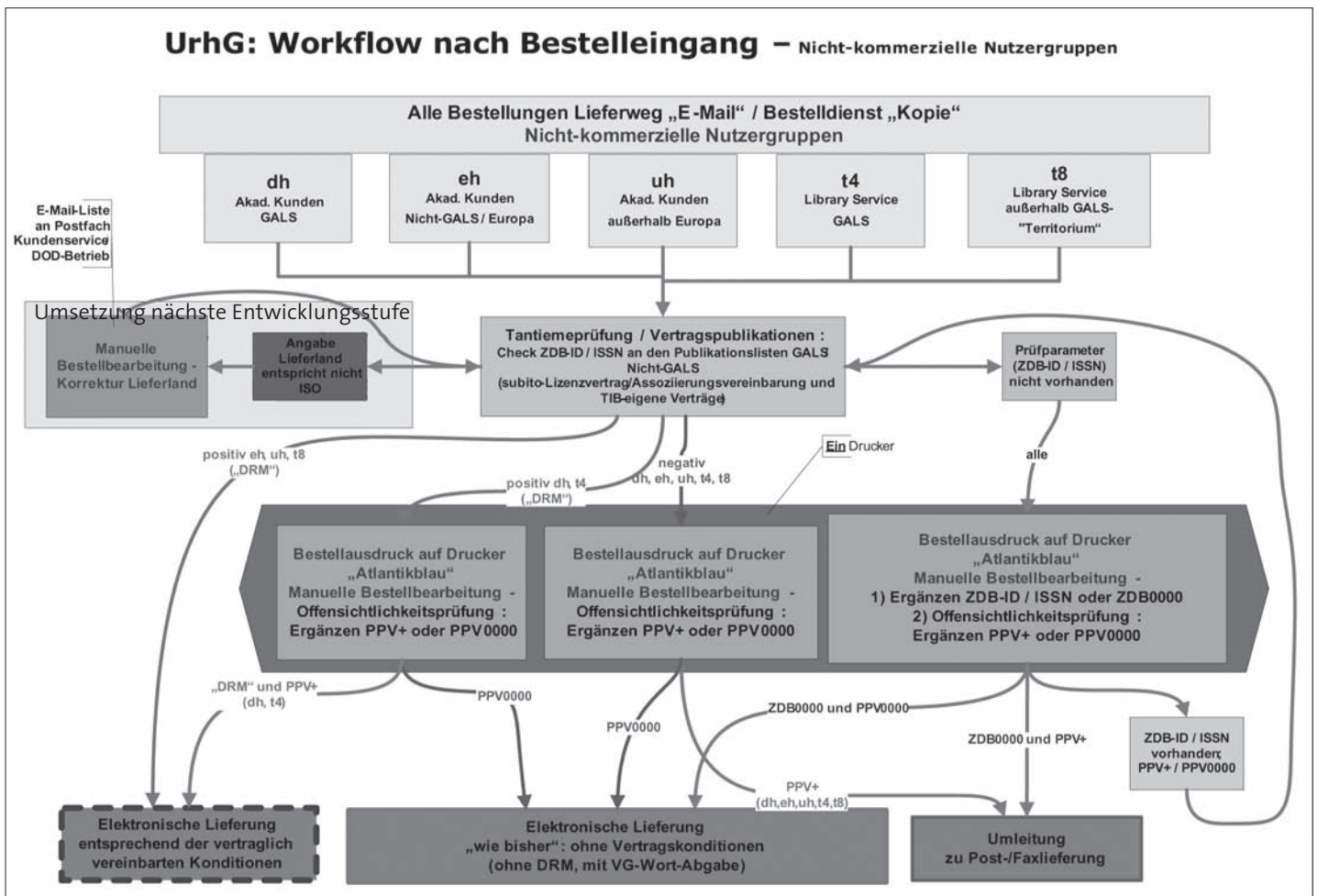
Lieferungen waren parallel zu prozessieren und für Großkunden waren kundenspezifische Lösungen zu implementieren. Gleichzeitig mussten hausintern aber auch die Prozesse für die Postlieferung mit der Versandabteilung neu definiert werden, um einen möglichst schnellen Versand gewährleisten zu können.

Für die ca. 30 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kundenservice der TIB wurden umfangreiche Tabellen und Workflow-Diagramme erstellt. Diese stellen sicher, dass dem jeweiligen Kunden über seine Optionen rasch Auskunft gegeben werden kann und dass die Verfahren der Bestellbearbeitung möglichst transparent und zügig ablaufen können.

Die folgende Grafik zeigt einen Ausschnitt aus den genannten Ablaufdiagrammen; hier die Varianten nach dem Eingang einer Bestellung eines akademischen Nutzers mit gewünschter E-Mail-Lieferung.

Die Tabelle auf Seite 255 zeigt einen Auszug aus den Übersichten zur Kundeninformation. Gezeigt werden die Fallunterscheidungen gemäß »subito-Assoziierungsvereinbarungen – ohne Sonderregelungen«.

Darüber hinaus müssen Sonderregelungen für einzelne Verlage berücksichtigt werden, für die die TIB individuelle Verträge und Nutzungsrechte hat, die nicht



Lieferweg	Nicht – Kommerziell		Kommerziell	
	GALS dh, t4	Non-GALS eh, uh, t8	GALS di (+ Customized Solutions)	Non-GALS ei, ui
Elektronische Lieferung Mit DRM und Lizenzgebühr	<i>Offensichtlichkeits- Prüfung:</i> PPV+	Alle Vertragspublika- tionen	Alle Vertragspublika- tionen	Alle Vertragspublika- tionen
Elektronische Lieferung Mit VG-WORT-Abgabe, ohne DRM	<i>Offensichtlichkeits- Prüfung:</i> PPVoooo	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
Post-/Faxlieferung Mit VG-Wort-Abgabe	Alle Vertragspublika- tionen	--	Alle Vertragspublika- tionen	--
Post-/Faxlieferung Mit Lizenzgebühr	--	Alle Vertragspublika- tionen	--	Alle Vertragspublika- tionen

von der subito-Assoziierungsvereinbarung berührt werden. Beispiele hierfür sind IEEE-Publikationen oder Publikationen, die in der chinesischen Volltextdatenbank WanFang verzeichnet sind.

Auch wenn erhebliche Teile der dargestellten Workflows automatisiert abgeprüft werden können, bleiben genügend »unsichere« Fälle übrig, die händisch abgeprüft werden müssen. Sei es, dass die Verlagsangaben um die ISSN oder ZDB-ID ergänzt werden müssen, sei es, dass Artikelangaben und Zeitschriftenangaben nicht so zueinanderpassen, dass die richtigen Routinen ablaufen und die korrigierten Bestellungen manuell in das Bestellverarbeitungssystem zurückgeführt werden müssen.

## MARKETING UND KUNDENINFORMATION

Genauso wichtig wie die Umstellung der internen Workflows war die Information der Kunden über die Lieferfähigkeit der TIB. Von Bedeutung war natürlich die grundsätzliche Aussage, dass die TIB zum 01.01.2008 alle Publikationen weiterhin liefern kann, zunächst aber ausschließlich auf gesetzlicher Basis nur per Post und Fax. Daneben hatte die TIB mit ihrem Produkt TIBScholar ein umfangreiches Pay-Per-View-Angebot auf der Basis lizenzierter digitaler Dokumente aufgebaut, welches aber preislich in einem deutlich höheren Segment liegt als die bisher üblichen Tantiemen.

Die Herausforderung bestand nun darin, möglichst schnell auf der Basis der oben genannten subito-Rahmenverträge bilaterale Lizenzen mit den Verlagen ab-

zuschließen, um die vollständige elektronische Lieferfähigkeit wieder herzustellen.

Leider konnten zum Jahreswechsel 2007/2008 keine Aussagen darüber gemacht werden, wie schnell sich der Anteil an neu lizenzierten Verlagspublikationen entwickeln würde, da die Verlage anfangs nur sehr zögerlich bereit waren, die Assoziierungsvereinbarung auch für Deutschland zu unterschreiben. Damit hatten ausländische Lieferanten, die bereits seit Jahren über Lizenzverträge verfügten, einen erheblichen Wettbewerbsvorteil. Dieser sollte sich besonderes auswirken bei sogenannten Zwischenhändlern, die ein Bestellverteilungssystem mit verschiedenen internationalen Lieferanten ihren Kunden anbieten. Bekannte Beispiele dafür sind Autodoc (FIZ Karlsruhe) oder das Angebot von Infotrieve.

Gleichermaßen zum 01.01.2008 hatte die TIB gemeinsam mit ihren beiden Schwesterbibliotheken »Deutsche Zentralbibliothek für Medizin, Köln«, und »Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, Kiel/Hamburg« im Rahmen ihres Kooperationsprojekts *Goportis* ihr Preissystem umgestellt, so dass für elektronische Lieferungen aus Printbeständen, Fax- und Postlieferung ein gemeinsamer einheitlicher Grundpreis gilt, zu dem die jeweiligen Lizenzabgaben (VG-WORT oder Verlagsabgabe) hinzukommen. Fax- und Postlieferungen wurden deutlich billiger angeboten.

## AUSWIRKUNGEN

Bereits im Vierten Quartal 2007 waren auch in der TIB die Bestellzahlen deutlich rückläufig; ein Trend, den

**TIBScholar umfangreiches Pay-Per-View-Angebot**

andere nationale und internationale Dokumentlieferanten bereits seit längerem vermeldeten. Hier sind in Deutschland insbesondere auch die positiven Auswirkungen einer guten elektronischen Versorgung akademischer Kunden durch Nationallizenzen und regionale Konsortien deutlich zu merken. Auch bei großen Unternehmen werden Subskriptionen für elektronische Zeitschriften wieder verstärkt eingekauft.

So hat die TIB in den ersten 5 Monaten des Jahres 2008 insgesamt einen durchschnittlichen Bestellrückgang von knapp 30 % zu verzeichnen; dabei werden Bestellungen aus Fernleihsystemen nicht mitgerechnet.

Aufgeschlüsselt nach einzelnen Kundengruppen und Bestellsystemen stellt sich die Situation der TIB für ihre verschiedenen Vertriebswege folgendermaßen dar:

Vergleich 2007 und 2008,  
Zeitraum Januar bis Mai

	Bestellungen 2007	Bestellungen 2008	Differenz in %
subito	38.815	29.974	- 23
TIBORDER	53.671	49.842	- 8
Kommerzielle Großkunden und Zwischenhändler	50.045	28.399	-43
Gesamt	142.531	108.215	-26

Obwohl die Bestellzahlen und damit auch die Umsatzzahlen drastisch eingebrochen sind, ist der Aufwand, den der Kundenservice zu betreiben hat, keinesfalls geringer geworden, da

- mehr Beratung zum neuen Urheberrecht notwendig ist
- DRM-geschützte elektronische Lieferungen bei den Kunden massive Probleme bereiten und hier viel Beratungsaufwand notwendig ist. Insbesondere die Industriekunden beklagen die Restriktionen durch DRM, die die Forschung zusätzlich behindern.
- die PPV-Prüfung für akademische Kunden aufwändig und zeitintensiv ist.
- Bestellungen manuell nachzubearbeiten sind, um die Lieferung gemäß den Lizenzvereinbarungen korrekt abzuwickeln.

### FAZIT

Ziel dieses Beitrags ist nicht die detaillierte wissenschaftspolitische Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der neuen Urheberrechtsgesetzgebung für die Literatur- und Informationsversorgung der Forschung und Entwicklung in Deutschland. Im Fokus stehen vielmehr die dramatischen Auswirkungen auf das Tagesgeschäft einer großen Bibliothek, die auf

nationaler und internationaler Ebene eng am Kunden operiert und in guten Zeiten bis zu 2000 Bestellungen auf Volltexte täglich erledigt. Die Umstellung von gesetzlich gesicherten Verfahren auf frei verhandelbare Lizenzmodelle hat viel Kraft gekostet und erforderte den massiven Einsatz von IT-Kapazität, um die vorhandenen Systeme in kurzer Zeit auf die aktuellen Erfordernisse einzurichten. Auch sind andere Kenntnisse gefordert: Viel juristischer Sachverstand ist vonnöten, um die Lizenzverhandlungen professionell abwickeln zu können.

So beschäftigen die drei Zentralen Fachbibliotheken zwei JuristInnen, die sich ganz überwiegend mit Lizenzen beschäftigen.

Die ökonomischen Auswirkungen sind auch noch nicht vollständig überschaubar: Da die TIB traditionell einen Teil ihres Personals aus eigenen Einnahmen finanziert und gleichzeitig einen prozentualen Festbetrag aus den eigenen Einnahmen an das Sitzland Niedersachsen zur Refinanzierung des Haushaltes zurückzuführen hat, ist die Entwicklung durchaus kritisch zu bewerten.

Dennoch begrüßt die TIB grundsätzlich den Umstand, dass die Rechtsbeziehungen zwischen Verlagen und Bibliotheken klarer geregelt und anhängige Rechtsstreitigkeiten voraussichtlich auf dem Vergleichsweg aus der Welt geschaffen werden können. Eine Zusammenarbeit zwischen Verlagen und Bibliotheken ist notwendig, um eine optimale Versorgung der Wissenschaft und Forschung mit Literatur gewährleisten zu können.

Davon ausgehend sind aber Verbesserungen und Korrekturen wünschenswert, die die jetzt notwendig gewordenen, teilweise sehr komplexen Strukturen und Verfahren wieder etwas vereinfachen; dies zum Wohle der Lehre und der Wissenschaft, der Reduzierung von Verwaltungskosten und der Steigerung von Komfort und Zugänglichkeit.

Es muss weiter verhandelt werden ...

### DIE VERFASSER

**Uwe Rosemann** ist Direktor der TIB / UB Hannover, **Dr. Irina Sens** ist stellvertretende Direktorin der TIB, **Markus Brammer, LL.M** (University of Edinburgh) ist Leiter Team TIB-Lizenzen / Justitiar. Technische Informationsbibliothek Unversitätsbibliothek Hannover (TIB/UB), Welfengarten 1B, 30167 Hannover  
Uwe.Rosemann@tib.uni-hannover.de  
Irina.Sens@tib.uni-hannover.de  
Markus.Brammer@tib.uni-hannover.de